

## **Gebührensatzung**

### **-Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, studentische und akademische Angelegenheiten-**

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 15 Nr. 1 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz, hat der Senat auf seiner Sitzung am 15.11.2006 nachfolgende Gebührensatzung erlassen. Der Rektor der Hochschule Pforzheim hat dieser Satzung am 15.11.2006 zugestimmt.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote usw.) werden Gebühren nach Anlage 1 bis 2 (Gebührenverzeichnisse) dieser Satzung erhoben. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.

(2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung vom 14. Juli 2005 (GABl. S. 692) sofern im Einzelnen kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

### **§ 2 Fälligkeit**

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührenbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach § 18 LGebG.

### **§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

(1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i.V.m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.

(2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen ergeben, können - im Einzelfall - auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem In-Kraft-Treten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Pforzheim, den 15.11.2006

Rektor der Hochschule Pforzheim

Prof. Dr. Ralph Schieschke

**Gebührenverzeichnis I – Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten**

<b>Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebühr</b>
1	Festgebühr (Zeitgebühr)	2,50 €
2.1.1	Rahmengebühr; zwischen 20 € bis 100 €	33,00 €
2.1.2	Rahmengebühr; zwischen 10 € bis 50 €	17,00 €

## Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule Pforzheim

### Gebührenverzeichnis

#### Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Beglaubigungen	je Vorgang	
	Beglaubigungen aller Art		2,50
2.	Verfahrensgebühren	je Vorgang	
2.1.	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insb. Widerspruch)		
2.1.1.	Zurückweisung des Rechtsbehelfs		33,00
2.1.2.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde und Student/in ein Mitverschulden zu vertreten hat		17,00

Zu 1

Für hochschulinterne Leistungsnachweise erst ab der dritten Fertigung.

Zu 2.1.1. – 2.1.2.

Bei Verfahren, deren Anforderungen und Schwierigkeitsgrad erheblich von denen eines durchschnittlichen Verfahrens abweichen, kann die Gebühr im begründeten Einzelfall innerhalb des Gebührenrahmens erhöht bzw. ermäßigt werden.

**Gebührenverzeichnis II – Studentische und akademische Angelegenheiten**

<b>Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Gebühr</b>
1.1.	Rahmengebühr; zwischen 25 € bis 150 €	60,00 €
1.2.	Rahmengebühr; zwischen 25 € bis 150 €	120,00 €
1.3.	Rahmengebühr; zwischen 25 € bis 150 €	150,00 €
1.4.	Festgebühr (Zeitgebühr); weiterer Gebührenzweck: Lenkungsfunktion	5,00 €
2.1.	Rahmengebühr (Zeitgebühr) bis 80 €	50,00 €
2.2.	Festgebühr (Zeitgebühr)	55,00 €
3.1.	Festgebühr (Zeitgebühr)	16,00 €
3.2.	Festgebühr (Zeitgebühr)	16,00 €
4.1.	Festgebühr (Zeitgebühr); weiterer Gebührenzweck: Lenkungsfunktion	10,00 €
4.2.	Festgebühr (Zeitgebühr); Weiterer Gebührenzweck: Lenkungsfunktion	10,00 €

**Anlage 2**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule Pforzheim

**Gebührenverzeichnis****Studentische und akademische Angelegenheiten**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1.	Gebühren für Gasthörer	pro Semester	
1.1.	bis zu 4 SWS		60,00
1.2.	bis zu 8 SWS		120,00
1.3.	über 8 SWS		150,00
1.4.	Zweitausstellung Gasthörerschein		5,00
2.	Prüfungs- und Bewerbungsgebühren	je Prüfung	
2.1.	Eignungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung § 59 LHG		50,00
2.2.	Externenprüfung		55,00
3.	Verwaltungsgebühren	je Verfahren	
3.1.	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		16,00
3.2.	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements		16,00
4.	Säumnisgebühren	je Verfahren	
4.1.	verspätete Rückmeldung		10,00
4.2.	verspätete Prüfungsanmeldung		10,00

Zu 1.1.-1.3.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer und mit der Ausstellung des Gasthörerausweises fällig. Bei materialaufwendigen Lehrveranstaltungen ist der Materialaufwand zusätzlich zu entrichten. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 1.4.

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 2.1. – 2.2.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 3.1. – 3.2.

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 4.1. – 4.2.

Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.